Stadt Kitzingen

BP Nr. 110 „Bahnhofsumfeld Kitzingen“

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Potenzialanalyse

Dezember 2022

Ökologische Arbeitsgemeinschaft Würzburg ÖAW

Büro für Ökologie, Natur- und Artenschutz,
Biotopmanagement und Landschaftspflege

Wandweg 5 97080 Würzburg Tel. 0931/97010-36 Fax – 37

INHALT

1.1 Anlass und Aufgabenstellung 1
1.2 Grundlagen 1
1.3 Lage, Planung und Bestand....2
1.4 Vorgehensweise....8
1.5 Gesetzliche Grundlagen....9

2 Mögliche Auswirkungen des Vorhabens....11

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse....11
2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse....11
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse 11

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität....12

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung 12
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)....12

4 Bestand und Betroffenheit der Arten....14

4.1 Arten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie....15
4.1.1 Pflanzenarten 15
4.1.2 Tierarten....15
4.1.2.1 Säugetiere....16
4.1.2.2 Kriechtiere 16
4.1.2.3 Weitere Tiergruppen 18
4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 18

5 Gutachterliches Fazit 21

6 Literatur 22

7 Anhang Relevanzprüfung 24

Bearbeiter

Dipl. Biol. Bernhard Kaiser

Dipl. Biol. Helmut Stumpf

1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 110 „Bahnhofsumfeld Kitzingen“ sind in dem auf Abb. 2 dargestellten Geltungsbereich Baumaßnahmen geplant. Davon sind möglicherweise Arten betroffen, die nach nationalem oder europäischem Recht streng geschützt sind. Daher ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) notwendig.

Diese beinhaltet

- die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2, Nummer 14 BNatSchG (gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten: Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten sowie nach § 54 Abs. 2 BNatSchG streng geschützte Arten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können,
- die Darstellung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Zur Abschätzung des Lebensraumpotenzials für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten und zur Erfassung möglicher Vorkommen wurde 2 Begehungen des Eingriffsbereiches und seiner Umgebung durchgeführt (Tab. 1). Dabei wurden der Planbereich und seine Umgebung auf das Vorhandensein von Habitatstrukturen für streng geschützten Arten hin untersucht.

1.2 GRUNDLAGEN

Grundlagen für die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind

- 2 Begehungen des Geländes zur Erfassung von Habitatstrukturen und potenziellen Vorkommen streng geschützter Arten (Tab. 1)

Tabelle 1: Begehungen zur Erfassung von Habitatstrukturen und streng geschützter Arten

Datum	Uhrzeit	Witterung
23.08.22	9:45-10:15	20°C, 0&% bewölkt, windstill
06.10.22	14:45-16:00	18°C, 10% bewölkt, windstill

- Daten aus der Artenschutzkartierung Bayern (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, TK 6226, Stand 1.3.2020)
- Artinformationen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Lkr. Kitzingen, BLFU http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/)
- Internet-Arbeitshilfe des LFU zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bei der Vorhabens-zulassung (BLFU http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm)
- die Auswertung von Literaturangaben (Grundlagenwerke Bayern: BRÄU et al. 2013, BLFU 2009, KRAFT 2008, KUHN & BURBACH 1998, MESCHEDE & RUDOLPH 2004, RÖDEL et al. 2012, SCHLUMPRECHT & WAEBER 2003), weitere Quellen s. Kap. 6

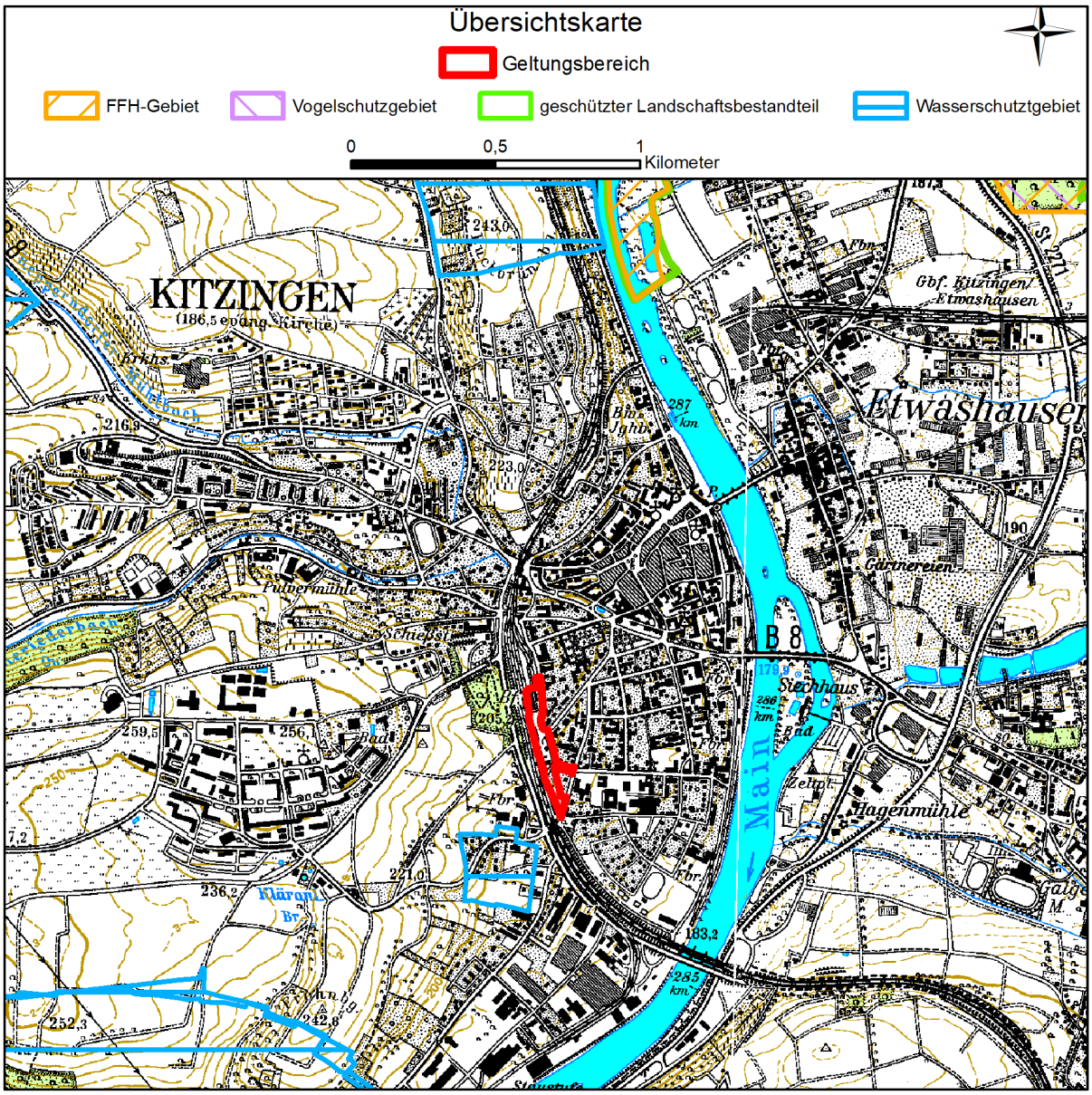

Abb. 1: Lage des Plangebietes

1.3 Lage, Planung und Bestand

Der Geltungsbereich im Stadtgebiet von Kitzingen, wird im Westen von der Bahntrasse, im Osten von Friedenstraße, Amalienweg und der Inneren Sulzfelder Straße begrenzt (Abb. 1-2) Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 20.700 m^2. Der größte Teil ist überbaut (Bahnhofsgebäude) oder vollständig versiegelt (Verkehrsfläche, Parkplätze). Im südlichen Teil des Geltungsbereiches sind Kleingärten vorhanden (Abb. 5-7). Hier ist eine Erweiterung eines Parkplatzes sowie die Anbindung an die Innere Sulzfelder Straße vorgesehen. In den Gehölzbestand am Bahndamm wird nicht eingegriffen.

Im Geltungsbereich sind die folgenden Habitattypen vorhanden:

- Gebäude
- geschotterte Verkehrsflächen
- versiegelte Verkehrsflächen
- Kleingärten
- Staudenfluren und Gebüsche aus Ziergehölzen

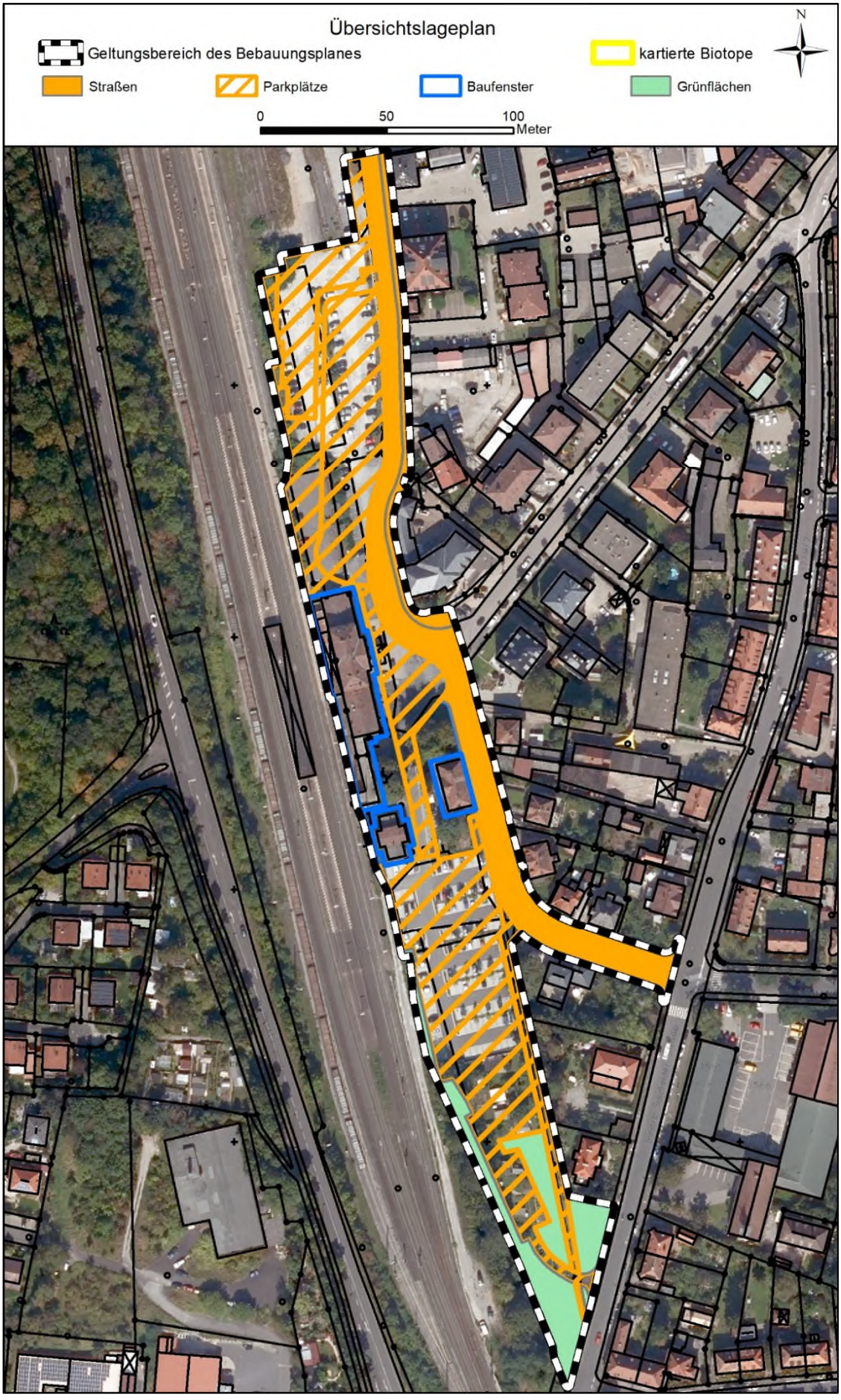

Abb. 2: Geltungsbereich mit Planung

Abb. 3 Geschotterter Parkplatz im nördlichen Teil des Geltungsbereichs, Blick nach Süden, 23.08.2022

Abb. 4 Randbereich im nördlichen Teil des Geltungsbereichs, Blick nach Süden, 23.08.2022

Abb. 5 Gartengrundstücke im südlichen Teil des Geltungsbereiches, Blick nach Westen, 23.08.2022

Abb. 6 Gartengrundstücke im südlichen Teil des Geltungsbereiches, Blick nach Westen, 23.08.2022

Abb. 7 Gartengrundstücke im südlichen Teil des Geltungsbereiches, Blick nach Osten 23.08.2022

Abb. 8 Fußweg durch den südlichen Teil des Geltungsbereiches, Blick nach Norden, 23.08.2022

Abb. 9 Bereiche mit möglichen Vorkommen der Zauneidechse und potenzielle Höhlenbäume

1.4 VORGEHENSWEISE

Die Vorgehensweise bei der Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung folgt den Vorgaben der Internet-Arbeitshilfe des LFU zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bei der Vorhabenszulassung (BLFU 2020).

Der Ablauf erfolgt nach folgendem Schema:

Schritt 1 Ermittlung der prüfrelevanten Tier- und Pflanzenarten (s. Tabelle Anhang)
es werden die im Wirkraum gesichert oder potenziell vorkommenden Arten, die gemeinschaftsrechtlich geschützt oder nach nationalem Recht streng geschützt sind, ermittelt (s. Tabelle Anhang).

- Nicht berücksichtigt werden Arten, die im Großraum der Roten Liste Bayern nicht vorkommen bzw. als ausgestorben oder verschollen eingestuft sind
- Arten, bei denen der Wirkraum (Lkr. Kitzingen) außerhalb ihres bekannten Verbreitungsgebietes liegt (Spalte „W“)
- Arten, deren Vorkommen im Wirkraum aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume oder erforderlicher Habitatstrukturen ausgeschlossen werden kann (Spalte „L“)
- Arten, deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weit verbreitete oder ungefährdete Arten bzw. bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität). Hinsichtlich der Schädigungsverbote muss sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, d. h. es darf nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestands einer besonders geschützten Art kommen (Spalte „E“).

Schritt 2 Betroffenheit der Arten:
es wird geprüft, ob und in welchem Ausmaß die relevanten Arten betroffen bzw. potenziell betroffen sind

Schritt 3 Beeinträchtigung:

- für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (Anhang IV FFH-RL, Vogelarten) wird unter Berücksichtigung geplanter Vermeidungsmaßnahmen individuenbezogen geprüft, ob Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind

Schritt 4 Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzung der Ausnahmeregelung:
Sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein (zwingende Gründe des öffentlichen Interesses soweit keine zumutbaren Alternativen möglich sind, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten eintritt bzw. der günstige Erhaltungszustandes der Anhang IV-Arten der FFH-RL gewahrt bleibt).

1.5 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

BNatSchG

§ 19 Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang 1 der Richtlinie 79/ 409/EWG oder
2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang 1 der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang 11 der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) geändert worden ist.

(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei

1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,
2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,
3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

§ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

2 Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Verbotsrelevante Beeinträchtigungen

- Verletzung oder Tötung von streng geschützten Tierarten und ihrer Entwicklungsformen
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Tierarten
- Erhebliche Störung von streng geschützten Tierarten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- Entnahme streng geschützter Pflanzenarten oder ihrer Entwicklungsformen und Schädigung oder Zerstörung ihrer Standorte

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Während der Baumaßnahmen und den notwendigen vorbereitenden Eingriffen kommt es zu Störungen auf der gesamten Eingriffsfläche und ihrer Umgebung. Durch das Abstellen von Maschinen und die Lagerung von Baumaterialien kann es zu zeitweiligen oder dauerhaften Beeinträchtigungen kommen. Baulärm kann dazu führen, dass Tierarten den Eingriffsbereich und angrenzende Flächen meiden. Zeitweilig kann es zum Verlust von Lebensraum für streng geschützte Arten kommen.

Bei der Durchführung der Maßnahmen kann es zur Tötung von streng geschützten Arten kommen.

2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Es können Lebensräume von streng geschützten Arten verloren gehen oder Wechselbeziehungen zwischen Teillebensräumen ge- oder zerstört werden.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Betriebsbedingt können zusätzliche Zerschneidungseffekte auftreten und Störwirkungen in bisher wenig belasteten Gebieten erhöht werden.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Es sind die folgenden Vorkehrungen zur Vermeidung durchzuführen, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Fledermäuse

- Der Baumbestand im Bereich der Kleingärten im südlichen Teil des Geltungsbereiches ist vor Beginn von Holzungsmaßnahmen auf das Vorhandensein von Strukturen wie Höhlen oder Spalten, die von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden können, zu untersuchen (Abb. 9).
- Die Gartenhütten sind auf ihre Eignung als Fledermausquartiere und Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse zu kontrollieren.
- Die Holzung der Bäume und der Abriss von Gartenhäuschen sind in der Zeit durchzuführen, in der eine Anwesenheit von Fledermäusen weitgehend ausgeschlossen werden kann (November-Februar). Sofern Bäume mit Höhlen betroffen sind, sind diese auf das Vorkommen von überwinternden Fledermäusen zu überprüfen. Sollten Holzungen in einem anderen Zeitraum durchgeführt werden, ist zuvor sicherzustellen, dass sich keine Fledermäuse in den Bäumen befinden (z. B. Inspektion und anschließendes Verschließen von Höhlen).

Vögel

- Die Baufeldräumung und die Holzung der Bäume sind außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen (Durchführung Anfang Oktober bis Ende Februar).

Zauneidechse

- Die Baufeldräumung (Holzung der Bäume, Abriss der Hütten, Entfernen der Vegetation und vorhandener Versteckmöglichkeiten) im Bereich der Gärten ist im Winterhalbjahr durchzuführen (Oktober-März).
- Der geräumte Bereich (Abb. 9) ist danach im Frühjahr auf das Vorhandensein von Zauneidechsen hin zu kontrollieren (Anfang April bis Mai). Werden Zauneidechsen gefunden, sind diese abzufangen und in vorbereitete Habitatstrukturen umzusetzen. Wenn bei 3 aufeinanderfolgenden Begehungen keine Zauneidechsen festgestellt werden, kann davon ausgegangen werden, dass sich keine Zauneidechsen mehr im Geltungsbereich befinden.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen *continuous ecological functionality measures*) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen. Die CEF-Maßnahmen sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

- Der mögliche Verlust von potenziellen Quartierstandorten für Fledermäuse durch den Wegfall von Höhlenbäumen (Abb. 9) ist durch das Ausbringen von künstliche Quartieren im Umfeld zu kompensieren. Pro entfallendem Quartierbaum sind 3 Rundhöhlen oder Flachkästen auszubringen.
- Stamm- bzw. Astabschnitte mit Höhlen sind (wo möglich bzw. sinnvoll) in ausreichendem Abstand oberhalb und unterhalb der Höhle abzuschneiden und lagegerecht an verbleibenden Bäumen oder anderen geeigneten Strukturen im Umfeld anzubringen.
- Der Verlust von potenziellen Brutmöglichkeiten für höhlen-, nischen- und gebäudebrütende Vogelarten im Bereich der Kleingärten ist durch das Ausbringen von Nisthilfen im Umfeld des Geltungsbereiches zu kompensieren. Pro entfallendem Höhlenbaum und pro entfallender Gartenhütte ist jeweils 1 Nistkasten auszubringen (Starenkasten, Halbhöhle oder Meisenkasten).
- Im südlichen Teil des Geltungsbereiches sind in geeigneter Lage 2 Habitatstrukturen für Zauneidechsen anzulegen. Möglicher Standort für die Anlage der Habitate ist die süd- bis südostexponierte Böschung an der Inneren Sulzfelder Straße.
    - Ausheben von Mulden von jeweils ca. 2 m^2, ca. 0,8-1 m Tiefe (frostfrei)
    - Verfüllen der Mulden mit Steinen (10-30 cm Kantenlänge), bis ca. 30 cm über Bodenniveau
    - Anschütten von Sandhaufen in den südlichen Randbereichen der Mulden
    - Ausbringen von Totholz, Reisig o. Ä,
    - Aushub der Gruben kann an den Nordseiten der Steinhaufen angeschüttet werden
    - Der Bereich mit den Habitatstrukturen ist mit einem Reptilienschutzzaun zu umgeben, um eine Rückwanderung umgesetzter Tier zu verhindern.

4 Bestand und Betroffenheit der Arten

In der Anhangstabelle ist die Ermittlung der prüfrelevanten Arten zusammengefasst (Relevanzprüfung), als Ergebnis sind in der folgenden Tabelle 2 die nach BNatSchG streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zusammengestellt, für die ein Vorkommen im Plangebiet potenziell möglich ist.

Tabelle 2: Liste der prüfrelevanten Tierarten, für die ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und ihrer Verbreitung in Bayern potenziell möglich ist, mit Angaben zu ihrer Gefährdungssituation und ihrer Wirkungsempfindlichkeit

Art	Deutsche Bezeichnung	RL BY	RL D	E
Plecotus auritus	Braunes Langohr	-	V	X
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	G	X
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	3		X
Plecotus austriacus	Graues Langohr	3	2	X
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	3	V	X
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	2	V	X
Myotis myotis	Großes Mausohr	V	V	X
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	X
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	X
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	2	2	X
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	D	D	X
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	3		X
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			X
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	2	D	X
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			X
Reptilien				
Lacerta agilis	Zauneidechse	V	V	X
Tagfalter				
Lycaena dispar	Flußampfer-(Großer) Feuerfalter		3	X
Vögel				
Turdus merula	Amsel			0
Motacilla alba	Bachstelze			0
Parus caeruleus	Blaumeise			0
Carduelis cannabina	Bluthänfling	2	3	X
Fringilla coelebs	Buchfink			0
Pica pica	Elster			0
Passer montanus	Feldsperling	V	V	X
Sylvia borin	Gartengrasmücke			0
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	V	X
Serinus serinus	Girlitz			0
Muscicapa striata	Grauschnäpper			0
Carduelis chloris	Grünfink			0
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz			0
Passer domesticus	Haussperling			0
Prunella modularis	Heckenbraunelle			0
Parus major	Kohlmeise			0
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	X
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke			0
Luscinia megarhynchos	Nachtigall			0
Corvus corone	Rabenkrähe			0
Columba palumbus	Ringeltaube			0
Erithacus rubecula	Rotkehlchen			0
Corvus frugilegus	Saatkrähe			X
Turdus philomelos	Singdrossel			0
Sturnus vulgaris	Star		3	X
Carduelis carduelis	Stieglitz			0
Columba livia f. domestica	Straßentaube			0
Ficedula hypoleucos	Trauerschnäpper	V	3	X

Art	Deutsche Bezeichnung	RL BY	RL D	E
Streptopelia decaocto	Türkentaube			0
Turdus pilaris	Wacholderdrossel			0
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig			0
Phylloscopus collybita	Zilpzalp			0

RL-BY bzw. **RL D** Einstufung in der aktuellen Roten Liste Bayern bzw. der Bundesrepublik Deutschland

1	vom Aussterben bedroht	2	stark gefährdet	3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen	D	Daten defizitär	V	Vorwarnliste

E - Wirkungsempfindlichkeit

X gegeben bzw. nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden

0 projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weit verbreitete, ungefährdete Arten)

4.1 ARTEN NACH ANHANG IV A) DER FFH-RICHTLINIE

4.1.1 Pflanzenarten

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Eingriffsbereich können Vorkommen von Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten sind, aufgrund ungeeigneter Standortbedingungen ausgeschlossen werden.

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

4.1.2 Tierarten

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

4.1.2.1 SÄUGETIERE

Fledermäuse

Im Eingriffsbereich sind Habitatstrukturen wie Höhlenbäume oder Gebäude vorhanden, die potenziell von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden können. Aus der Artenschutzkartierung Bayern (ASK) sind Nachweise von Fledermäusen aus dem näheren Umfeld des Geltungsbereiches gemeldet. Bei Durchführung der geplanten Baumaßnahme kann daher ein Eintreten von Verbotstatbeständen, d. h. die Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder die Tötung von Individuen, nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der lokalen Fledermauspopulation sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Eine mögliche Verringerung des Nahrungsangebotes durch die geplanten Baumaßnahmen kann aufgrund der im Umfeld vorhandenen Ausweichmöglichkeiten sowie der Kleinflächigkeit des Eingriffs als unerheblich eingestuft werden.

Vermeidungsmaßnahmen

- Der Baumbestand im Bereich der Kleingärten im südlichen Teil des Geltungsbereiches ist vor Beginn von Holzungsmaßnahmen auf das Vorhandensein von Strukturen wie Höhlen oder Spalten, die von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden können, zu untersuchen.
- Die Gartenhütten sind auf ihre Eignung als Fledermausquartiere und Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse zu kontrollieren.
- Die Holzung der Bäume und der Abriss von Gartenhäuschen sind in der Zeit durchzuführen, in der eine Anwesenheit von Fledermäusen weitgehend ausgeschlossen werden kann (November-Februar). Sofern Bäume mit Höhlen betroffen sind, sind diese auf das Vorkommen von überwinternden Fledermäusen zu überprüfen. Sollten Holzungen in einem anderen Zeitraum durchgeführt werden, ist zuvor sicherzustellen, dass sich keine Fledermäuse in den Bäumen befinden (z. B. Inspektion und anschließendes Verschließen von Höhlen).
- Der mögliche Verlust von potenziellen Quartierstandorten ist durch das Ausbringen von künstliche Quartieren im Umfeld zu kompensieren. Pro entfallendem Quartierbaum sind 3 Rundhöhlen oder Flachkästen auszubringen.[CEF]

Die Auswirkungen der Baumaßnahmen auf die möglicherweise im Gebiet vorkommenden streng geschützten Fledermausarten können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen als gering eingestuft werden, erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Es liegt für streng geschützte Säugetierarten kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

4.1.2.2 KRIECHTIERE

Zauneidechse (*Lacerta agilis*

Die Zauneidechse bevorzugt als Lebensraum gut strukturierte, trockenwarme halboffene bis offene Standorte. Die Standorte weisen meist eine dichte bis lückige Krautschicht, vereinzelt stehende Gehölze sowie vegetationslose oder schütter bewachsene Freiflächen auf. Zur Eiablage benötigt die Zauneidechse

vegetationslose Bereiche mit lockerem (sandigem) Bodensubstrat, an denen eine gute Drainage und Belüftung gewährleistet ist (BLANKE 2010, LAUFER et al. 2007).

Im Rahmen der beiden Begehungen konnten bei günstigen Witterungsbedingen keine Zauneidechsen beobachtet werden.

Ein Vorkommen der Zauneidechse kann im größten Teil des Eingriffsbereiches aufgrund der Bebauung bzw. der weitgehenden Versiegelung mit Asphalt oder Schotter und fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches ist aufgrund der Schotterung und fehlender geeigneter Habitatstrukturen nur eine Nutzung als Teillebensraum (Nahrungshabitat) durch möglicherweise im Bereich der Bahntrasse vorhandenen Zauneidechsen möglich.

Im Bereich der Gärten im südlichen Teil des Plangebietes ist ein Vorkommen der Zauneidechse aufgrund der Nutzung sowie der weitgehend isolierten Lage im Stadtgebiet unwahrscheinlich, kann aber nicht ausgeschlossen werden (Abb. 9).

Vermeidungsmaßnahmen:

- Die Baufeldräumung (Holzung der Bäume, Abriss der Hütten, Entfernen der Vegetation und vorhandener Versteckmöglichkeiten) im Bereich der Gärten ist im Winterhalbjahr durchzuführen (Oktober-März).
- Der geräumte Bereich ist danach im Frühjahr auf das Vorhandensein von Zauneidechsen hin zu kontrollieren. Werden Zauneidechsen gefunden, sind diese abzufangen und in vorbereitete Habitatstrukturen umzusetzen (s. u.). Wenn bei 3 aufeinanderfolgenden Begehungen keine Zauneidechsen festgestellt werden, kann davon ausgegangen werden, dass sich keine Zauneidechsen mehr im Geltungsbereich befinden.

Unabhängig vom späteren Nachweis von Zauneidechsen ist im Vorfeld der Baumaßnahmen folgende Maßnahme umzusetzen.

- Im südlichen Teil des Geltungsbereiches sind in geeigneter Lage 2 Habitatstrukturen für Zauneidechsen anzulegen. Ein möglicher Standort für die Anlage der Habitate ist die süd- bis südostexponierte Böschung an der Inneren Sulzfelder Straße.[CEF]
  - Ausheben von Mulden von jeweils ca. 2 m^2, ca. 0,8-1 m Tiefe (frostfrei)
  - Verfüllen der Mulden mit Steinen (10-30 cm Kantenlänge), bis ca. 30 cm über Bodenniveau
  - Anschütten von Sandhaufen in den südlichen Randbereichen der Mulden
  - Ausbringen von Totholz, Reisig o. Ä,
  - Aushub der Gruben kann an den Nordseiten der Steinhaufen angeschüttet werden
  - Der Bereich mit den Habitatstrukturen ist mit einem Reptilienschutzzaun zu umgeben, um eine Rückwanderung umgesetzter Tier zu verhindern.

Es ist für streng geschützte Reptilienarten nicht mit dem Eintreten eines Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu rechnen.

4.1.2.3 WEITERE TIERGRUPPEN

Die Habitate und Strukturen im Eingriffsbereich lassen nur wenige Vorkommen von nach europäischem Recht geschützten Tierarten erwarten. So kann ein Vorkommen von geschützten Tierarten aus folgenden Tiergruppen, deren Vorkommen im Wirkraum möglich ist, ausgeschlossen werden:

Amphibien:	im Geltungsbereich sind keine Laichgewässer vorhanden, eine Beeinträchtigung möglicher Wanderbewegungen ist durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten
Schmetterlinge	im Geltungsbereich wurden keine Wirtsarten von streng geschützten Schmetterlingsarten nachgewiesen.
Geradflügler	im Geltungsbereich sind aufgrund fehlender Strukturen bzw. ungeeigneter Habitatausstattung keine Vorkommen streng geschützter Heuschreckenarten zu erwarten
Käfer	im Geltungsbereich sind keine Strukturen vorhanden, die von streng geschützten Käferarten als Lebensraum genutzt werden können
Libellen	im Geltungsbereich sind keine Gewässer für streng geschützte Libellenarten vorhanden
Weichtiere	es sind keine Strukturen für streng geschützte Weichtiere vorhanden

Der Eingriff ist daher für streng geschützte Arten aus diesen Tiergruppen mit keiner Beeinträchtigung verbunden.

Mit dem geplanten Eingriff ist für prüfrelevante Arten aus diesen Tiergruppen kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gegeben.

4.2 EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Vogelschutz-Richtlinie ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Mögliche Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen auf die Vogelarten sind baubedingte Störungen von potenziellen Lebensräumen, die baubedingte Tötung von Individuen sowie der anlagebedingte Verlust von Nistgelegenheiten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

In der Tabelle 3 sind die Vogelarten zusammengefasst, die im Geltungsbereich aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und der Vorbelastung durch die Nutzung und die Lage im Siedlungsbereich potenziell

möglich ist. Es werden das Ausmaß der Betroffenheit der Arten sowie die Erheblichkeit des Eingriffs für die Arten abgeschätzt.

Tabelle 3: Liste der 2022 im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zu Gefährdung, Status im Untersuchungsgebiet, Betroffenheit und Erheblichkeit des Eingriffs

Art	RL BY	RL D	Le	E	Status	Be	Er
Amsel			W, OK, Si	0	[B]	(+)	-
Bachstelze			OK, Si, Ge	0	[B]	(+)	-
Blaumeise			W, Si	0		(+)	-
Bluthänfling	2	3	OK, Si	X		(+)	-
Buchfink			W	0		-	-
Elster			OK, Si	0		-	-
Feldsperling	V	V	OK, Si	X		(+)	-
Gartengrasmücke			OK	0		(+)	-
Gartenrotschwanz	3	V	OK, Si	X		(+)	-
Girlitz			OK, Si	0	[B]	(+)	-
Grauschnäpper			W, Si	0		(+)	-
Grünfink			W, OK, Si	0		(+)	-
Hausrotschwanz			Si	0	[B]	(+)	-
Haussperling	V	V	Si	0	[B], NG	(+)	-
Heckenbraunelle			W, OK, Si	0		(+)	-
Kohlmeise			W, Si	0		(+)	-
Mehlschwalbe	3	3	Si	X	NG	-	-
Mönchsgrasmücke			OK, W, Si	0	[B]	(+)	-
Nachtigall			OK	0		(+)	-
Rabenkrähe			OK, W, Si	0	NG	-	-
Ringeltaube			W, OK, Si	0	NG	(+)	-
Rotkehlchen			W, Si, OK	0		(+)	-
Saatkrähe			Si	X		-	-
Singdrossel			W, OK, Si	0		(+)	-
Star		3	W, Si, OK	X		(+)	-
Stieglitz			OK	0	NG	(+)	-
Straßentaube			Si	0		-	-
Trauerschnäpper	V	3	W, OK, Si	X		(+)	-
Türkentaube			Si	0		(+)	-
Wacholderdrossel			OK, Ge	0		(+)	-
Zaunkönig			W	0		(+)	-
Zilpzalp			W, OK	0		(+)	-

Le Bevorzugter Lebensraumtyp
W Wald- und Gehölzstandorte Ge Gewässer und Gewässerufer OK Offene Kulturlandschaft Si Siedlungsbereiche

E Wirkungsempfindlichkeit
X gegeben bzw. nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden
0 projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weit verbreitete, ungefährdete Arten)

Status im Geltungsbereich
B Brutvogel [B] Brutvogel im Umfeld NG Nahrungsgast

Be Betroffenheit
\+ direkt betroffen, Belastungsgrad hoch, Kompensationsmaßnahmen in der Regel notwendig
(+) potenziell direkt betroffen - nicht direkt betroffen, Kompensationsmaßnahmen nicht notwendig

Er Erheblichkeit:
\+ Eingriff stellt erhebliche Beeinträchtigung dar
(±) potenziell erhebliche Auswirkungen können durch spezielle Maßnahmen vermieden werden
\- Eingriff ist für die Art unerheblich

Die meisten der potenziell im Eingriffsbereich vorkommenden Brutvogelarten können als weit verbreitete und ungefährdete Arten eingestuft werden (Tabelle 3, Spalte E: „0“). Die Arten sind von der geplanten

Maßnahme nicht oder nur in geringem Maße betroffen, die Auswirkungen auf diese Arten können unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Eingriffsbereiches und der im Umfeld vorhandenen Ausweichmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen als unerheblich eingestuft werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung freibrütender Vogelarten (Zweigbrüter z. B. Grasmücken, Bluthänfling) kann aufgrund der im Umfeld vorhandenen Ausweichmöglichkeiten ausgeschlossen werden.

Hinweise auf gebäudebrütende Arten wie die Mehlschwalbe wurden nicht festgestellt. Im Bereich der Hütten in der Gartenanlage ist das Vorkommen höhlen-, nischen- und gebäudebrütender Arten (z. B. Haus- und Gartenrotschwanz, Hausperling, Feldsperling) möglich.

Zur Vermeidung negativer Auswirkungen des Eingriffs sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Die Baufeldräumung ist außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen (Durchführung Anfang Oktober bis Ende Februar).
- Der Verlust von potenziellen Brutmöglichkeiten für höhlen-, nischen- und Gebäudebrütenden Vogelarten im Bereich der Kleingärten ist durch das Ausbringen von Nisthilfen im Umfeld des Geltungsbereiches zu kompensieren. Pro entfallendem Höhlenbaum und pro entfallender Gartenhütte ist jeweils 1 Nistkasten auszubringen (Starenkasten, Halbhöhle oder Meisenkasten).

Mögliche Beeinträchtigungen auf die betroffenen Vogelarten können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen als nicht erheblich eingestuft werden.

Es ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu rechnen.

5 Gutachterliches Fazit

Die im Rahmen des B-Plans Nr. 110 „Bahnhofsumfeld Kitzingen“ vorgesehenen Eingriffe sind für die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten streng geschützten Arten, für die ein Vorkommen im Eingriffsbereich möglich ist, unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit keinem Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verbunden.

Auch für europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ist unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kein Verbotstatbestand erfüllt.

6 Literatur

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (BLFU) <Hrsg.> (2002): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. - Schriftenr. Bayer. Landesamt für Umweltschutz 165, München, 372 S.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (BLFU) <Hrsg.> (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. - Schriftenr. Bayer. Landesamt für Umweltschutz 166, München, 384 S.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (BLFU) <Hrsg.> (2009): Amphibienkartierung. – http://www.lfu.bayern.de/natur/daten/amphibienkartierung/index.html

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BLFU) (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Stand 2016

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT [LFU](2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutz-rechtlichen Prüfung – Zauneidechse. Augsburg, 36 S.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Zeitschr. f. Feldherpetologie, Beiheft 7, Laurenti-Verlag, Bochum, 176 S.

BRÄU, M., R. BOLZ, H. KOLBECK, A. NUMMER, J. VOITH & W. WOLFE (2013): Tagfalter in Bayern. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 784 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 1-744

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. - Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 1-744

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 3: Wirbellose (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3), 716 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(2013): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 2: Meeresorganismen. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(2), 236 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(4), 598 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 7: Pflanzen. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(4), 784 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2), 73 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4), 86 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3), 64 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(2021): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 3). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(5), 704 S.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Reihe L 103/1

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Reihe L 206: 7-50

GAEDICKE, R. & W. HEINICKE (1999): Verzeichnis der Schmetterlinge Deutschlands. – Entomofauna Germanica Bd.3. – Entomol. Nachr. Ber. Dresden, Beiheft 5, 216 S.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52:17-67

KÖHLER, F. & B. KLAUSNITZER (1998): Verzeichnis der Käfer Deutschlands. – Entomol. Nachr. Ber. Beih. 4, 185 S.

KRAFT, R. (2008): Mäuse und Spitzmäuse in Bayern. – Ulmer Verlag, Stuttgart, 111 S.

KUHN, K. & K. BURBACH <Hrsg.> (1998): Libellen in Bayern. – Ulmer, Stuttgart, 333 S.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. - Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77: 94-137

MESCHEDE, A. & B.-U. RUDOLPH <Hrsg.>(2004): Fledermäuse in Bayern. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 411 S.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYER. STAATSMINISTERIUM D. INNEREN [OBB](2015): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) – Abt. Straßen- und Brückenbau - Anlage zum IMS v. 19.01.2015; Gz. IIZ7-4022.2-001/05)

OCHSE, M. & F. ROSENBAUER (2004): Die „Großschmetterlinge“ des westlichen Unterfrankens: Tagfalter, „Spinner & Schwärmer“ (Lepidoptera: „Macrolepidoptera“). – Beitr. bayer. Entomofaunistik 6: 1-93

PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMYNK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. – Schriftenr. Landschaftspflege und Naturschutz 69/1, 743 S.

PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMYNK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenr. Landschaftspflege und Naturschutz 69/2, 693

SAURE, C. (2003): Verzeichnis der Netzflügler (Neuroptera) Deutschlands. – Entomol. Nachr. Ber. Dresden, Beiheft 8: 282-291

RÖDL, T., B.-U. RUDOLPH, I. GEIERSBERGER, K. WEIXLER & A. GÖRGER (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. – Verlag Eugen Ulmer, 256 S.

SCHLUMPRECHT, H. & G. WAEBER (2003): Heuschrecken in Bayern. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 515 S.

STAUDT, A. (2008): Nachweiskarten der Spinnen(tiere) Deutschlands (Arachnida: Araneae, Opiliones, Pseudoscorpiones). – Internet: http://www.spiderling.de.vu

TRAUTNER, J., K. KOELCKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. – Books on Demand, Norderstedt, 234 S.

VÖLKL, W., D. KÄSEWIETER, D. ALFERMANN, U. SCHULTE & B. THIESMEIER (2017): Die Schlingnatter – eine heimliche Jägerin. – Zeitschr. f. Feldherpetologie, Beiheft 6, Laurenti-Verlag, Bochum, 184 S.

7 Anhang Relevanzprüfung

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 01/2013)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.
Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.
Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.
Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang)**:**

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- **X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- **0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- **X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- **0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- **X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- **0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.
Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
X = ja **0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich
X = ja **0 = nein**

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.
Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.
Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RL B: Rote Liste Bayern (BFLU 2002-2016) **RL D:** Rote Liste Deutschland (BFN 2009-2021):

0 Ausgestorben/verschollen **1** Vom Aussterben bedroht **2** Stark gefährdet **3** Gefährdet
D Daten defizitär **V** Arten der Vorwarnliste **x** nicht aufgeführt **-** Ungefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt **R** Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
nb Nicht berücksichtigt (Neufunde)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Fledermäuse				
X	0				Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	3	2	x
X	X	X	0	X	Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	-	V	x
X	X	X	0	X	Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	3	G	x
X	X	X	0	X	Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	3	-	x
X	X	X	0	X	Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	3	2	x
X	X	X	0	X	Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	2	V	x
0					Große Hufeisennase	*Rhinolophus ferrumequinum*	1	1	x
X	X	X	0	X	Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	3	V	x
X	X	X	0	X	Großes Mausohr	*Myotis myotis*	V	V	x
X	X	X	0	X	Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	*Rhinolophus hipposideros*	1	1	x
X	X	X	0	X	Kleinabendsegler	*Nyctalus leisleri*	2	D	x
X	X	X	0	X	Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	2	2	x
X	X	X	0	X	Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	D	D	x
0					Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	*Myotis alcathoe*	x	1	x
X	X	X	0	X	Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	3	-	x
X	X	X	0	X	Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	*Pipistrellus kuhlii*	D	-	x
0					Wimperfledermaus	*Myotis emarginatus*	2	2	x
X	X	X	0	X	Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	2	D	x
X	X	X	0	X	Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	-	-	x
					Säugetiere ohne Fledermäuse				
X	0				Baumschläfer	*Dryomys nitedula*	R	R	x
X	0				Biber	*Castor fiber*	-	V	x
0					Birkenmaus	*Sicista betulina*	G	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Feldhamster	*Cricetus cricetus*	2	1	x
0					Fischotter	*Lutra lutra*	1	3	x
X	0				Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	-	G	x
X	0				Luchs	*Lynx lynx*	1	2	x
X	0				Wildkatze	*Felis silvestris*	1	3	x
					Kriechtiere				
0					Äskulapnatter	*Zamenis longissimus*	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	*Emys orbicularis*	1	1	x
0					Mauereidechse	*Podarcis muralis*	1	V	x
X	0				Schlingnatter	*Coronella austriaca*	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	*Lacerta viridis*	1	1	x
X	X	X	0	X	Zauneidechse	*Lacerta agilis*	V	V	x
					Lurche				
0					Alpensalamander	*Salamandra atra*	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	*Alytes obstetricans*	1	3	x
X	0				Gelbbauchunke	*Bombina variegata*	2	2	x
X	0				Kammmolch	*Triturus cristatus*	2	V	x
X	0				Kleiner Wasserfrosch	*Pelophylax lessonae*	D	G	x
X	0				Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	2	3	x
X	0				Kreuzkröte	*Bufo calamita*	2	V	x
X	0				Laubfrosch	*Hyla arborea*	2	3	x
0					Moorfrosch	*Rana arvalis*	1	3	x
X	0				Springfrosch	*Rana dalmatina*	3	-	x
0	0				Wechselkröte	*Pseudepidalea viridis*	1	3	x
					Fische				
0					Donaukaulbarsch	*Gymnocephalus baloni*	D	-	x
					Libellen				
0					Asiatische Keiljungfer	*Gomphus flavipes*	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	*Leucorrhinia albifrons*	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	*Leucorrhinia caudalis*	1	1	x
0	0				Große Moosjungfer	*Leucorrhinia pectoralis*	1	2	x
0					Grüne Keiljungfer	*Ophiogomphus cecilia*	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	*Sympecma paedisca (S.*	2	2	x
					Käfer				
X	0				Großer Eichenbock	*Cerambyx cerdo*	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	*Carabus nodulosus*	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	*Cucujus cinnaberinus*	R	1	x
0					Breitrand	*Dytiscus latissimus*	1	1	x
0					Eremit	*Osmoderma eremita*	2	2	x
0					Alpenbock	*Rosalia alpina*	2	2	x
					Tagfalter				
0					Wald-Wiesenvögelchen	*Coenonympha hero*	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	*Coenonympha oedippus*	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	*Euphydryas maturna*	1	1	x
X	0				Quendel-Ameisenbläuling	*Maculinea arion*	3	3	x
X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Maculinea nausithous*	3	V	x
X	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Maculinea teleius*	2	2	x
X	0				Gelbringfalter	*Lopinga achine*	2	2	x
X	X	X	0	X	Großer Feuerfalter	*Lycaena dispar*	-	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	*Lycaena helle*	1	2	x
0					Apollo	*Parnassius apollo*	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	*Parnassius mnemosyne*	2	2	x
					Nachtfalter				
0					Heckenwollafter	*Eriogaster catax*	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	*Gortyna borelii*	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Nachtkerzenschwärmer	*Proserpinus proserpina*	V	-	**x**
					Schnecken				
0					Zierliche Tellerschnecke	*Anisus vorticulus*	1	1	**x**
0					Gebänderte Kahnschnecke	*Theodoxus transversalis*	1	1	**x**
					Muscheln				
X	**0**				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	*Unio crassus*	1	1	**x**

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	*Adenophora liliifolia*	1	1	**x**
0					Kriechender Sellerie	*Apium repens*	2	1	**x**
0					Braungrüner Streifenfarn	*Asplenium adulterinum*	2	2	**x**
0					Dicke Trespe	*Bromus grossus*	1	1	**x**
0					Herzlöffel	*Caldesia parnassifolia*	1	1	**x**
X	**0**				Europäischer Frauenschuh	*Cypripedium calceolus*	3	3	**x**
0					Böhmischer Fransenenzian	*Gentianella bohemica*	1	1	**x**
0	**0**				Sumpf-Siegwurz	*Gladiolus palustris*	2	2	**x**
0	**0**				Sand-Silberscharte	*Jurinea cyanoides*	1	2	**x**
0					Liegendes Büchsenkraut	*Lindernia procumbens*	2	2	**x**
0					Sumpf-Glanzkraut	*Liparis loeselii*	2	2	**x**
0					Froschkraut	*Luronium natans*	0	2	**x**
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	*Myosotis rehsteineri*	1	1	**x**
0					Finger-Küchenschelle	*Pulsatilla patens*	1	1	**x**
0					Sommer-Wendelähre	*Spiranthes aestivalis*	2	2	**x**
0					Bayerisches Federgras	*Stipa pulcherrima ssp. bavarica*	1	1	**x**
0					Prächtiger Dünnfarn	*Trichomanes speciosum*	R	-	**x**

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	*Prunella collaris*	-	R	**-**
0					Alpendohle	*Pyrrhocorax graculus*	-	R	**-**
0					Alpenschneehuhn	*Lagopus muta*	R	R	**-**
0					Alpensegler	*Apus melba*	1	R	**-**
X	**X**	**0**	**0**	**X**	Amsel*)	*Turdus merula*	-	-	**-**
X	**0**				Auerhuhn	*Tetrao urogallus*	1	1	**x**
X	**X**	**0**	**0**	**X**	Bachstelze*)	*Motacilla alba*	-	-	**-**
X	**0**				Bartmeise	*Panurus biarmicus*	R	-	**-**
X	**0**				Baumfalke	*Falco subbuteo*	-	3	**x**
X	**0**				Baumpieper	*Anthus trivialis*	2	3	**-**
X	**0**				Bekassine	*Gallinago gallinago*	1	1	**x**
X	**0**				Berglaubsänger	*Phylloscopus bonelli*	-	-	**x**
X	**0**				Bergpieper	*Anthus spinoletta*	-	-	**-**
X	**0**				Beutelmeise	*Remiz pendulinus*	V	-	**-**
0	**0**				Bienenfresser	*Merops apiaster*	R	-	**x**
0					Birkenzeisig	*Carduelis flammea*	-	-	**-**
X	**0**				Birkhuhn	*Tetrao tetrix*	1	1	**x**
X	**0**				Blässhuhn*)	*Fulica atra*	-	-	**-**
X	**0**				Blaukehlchen	*Luscinia svecica*	-	-	**x**
X	**X**	**0**	**0**	**X**	Blaumeise*)	*Parus caeruleus*	-	-	**-**
X	**X**	**X**	**0**	**X**	Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	2	3	**-**
X	**0**				Brachpieper	*Anthus campestris*	0	1	**x**
X	**0**				Brandgans	*Tadorna tadorna*	R	-	**-**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	1	2	-
X	X	0	0	X	Buchfink*)	*Fringilla coelebs*	-	-	-
X	0				Buntspecht*)	*Dendrocopos major*	-	-	-
X	0				Dohle	*Coleus monedula*	V	-	-
X	0				Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	V	-	-
0					Dreizehenspecht	*Picoides tridactylus*	-	-	x
X	0				Drosselrohrsänger	*Acrocephalus arundinaceus*	3	-	x
X	0				Eichelhäher*)	*Garrulus glandarius*	-	-	-
X	0				Eisvogel	*Alcedo atthis*	3	-	x
X	X	0	0	X	Elster*)	*Pica pica*	-	-	-
X	0				Erlenzeisig	*Carduelis spinus*	-	-	-
X	0				Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3	-
X	0				Feldschwirl	*Locustella naevia*	V	3	-
X	X	X	0	X	Feldsperling	*Passer montanus*	V	V	-
0					Felsenschwalbe	*Ptyonoprogne rupestris*	R	R	x
X	0				Fichtenkreuzschnabel*)	*Loxia curvirostra*	-	-	-
0					Fischadler	*Pandion haliaetus*	1	3	x
X	0				Fitis*)	*Phylloscopus trochilus*	-	-	-
X	0				Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	3	-	x
0					Flussseeschwalbe	*Sterna hirundo*	3	2	x
X	0				Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*	1	2	x
0					Gänsesäger	*Mergus merganser*	-	V	-
X	0				Gartenbaumläufer*)	*Certhia brachydactyla*	-	-	-
X	X	0	0	X	Gartengrasmücke*)	*Sylvia borin*	-	-	-
X	X	X	0	X	Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	3	V	-
X	0				Gebirgsstelze*)	*Motacilla cinerea*	-	-	-
X	0				Gelbspötter	*Hippolais icterina*	3	-	-
X	0				Gimpel*)	*Pyrrhula pyrrhula*	-	-	-
X	X	0	0	X	Girlitz*)	*Serinus serinus*	-	-	-
X	0				Goldammer	*Emberiza citrinella*	-	V	-
X	0				Grauammer	*Emberiza calandra*	1	V	x
X	0				Graugans	*Anser anser*	-	-	-
X	0				Graureiher	*Ardea cinerea*	V	-	-
X	X	0	0	X	Grauschnäpper*)	*Muscicapa striata*	-	V	-
X	0				Grauspecht	*Picus canus*	3	2	x
0					Großer Brachvogel	*Numenius arquata*	1	1	x
X	X	0	0	X	Grünfink*)	*Carduelis chloris*	-	-	-
X	0				Grünspecht	*Picus viridis*	-	-	x
X	0				Habicht	*Accipiter gentilis*	V	-	x
0					Habichtskauz	*Strix uralensis*	R	R	x
X	0				Halsbandschnäpper	*Ficedula albicollis*	3	3	x
0					Haselhuhn	*Tetrastes bonasia*	3	2	-
0					Haubenlerche	*Galerida cristata*	1	1	x
X	0				Haubenmeise*)	*Parus cristatus*	-	-	-
X	0				Haubentaucher	*Podiceps cristatus*	-	-	-
X	X	0	0	X	Hausrotschwanz*)	*Phoenicurus ochruros*	-	-	-
X	X	0	0	X	Haussperling*)	*Passer domesticus*	V	V	-
X	X	0	0	X	Heckenbraunelle*)	*Prunella modularis*	-	-	-
X	0				Heidelerche	*Lullula arborea*	2	1	x
X	0				Höckerschwan	*Cygnus olor*	-	-	-
X	0				Hohltaube	*Columba oenas*	-	-	-
X	0				Jagdfasan*)	*Phasianus colchicus*	-	-	-
X	0				Kanadagans	*Branta canadensis*	-	-	-
0					Karmingimpel	*Carpodacus erythrinus*	1	-	x
X	0				Kernbeißer*)	*Coccothraustes coccothraustes*	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Kiebitz	*Vanellus vanellus*	2	2	x
X	0				Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	3	-	-
X	0				Kleiber*)	*Sitta europaea*	-	-	-
X	0				Kleinspecht	*Dryobates minor*	V	V	-
0					Knäkente	*Anas querquedula*	1	2	x
X	X	0	0	X	Kohlmeise*)	*Parus major*	-	-	-
0					Kolbenente	*Netta rufina*	-	-	-
X	0				Kolkrabe	*Corvus corax*	-	-	-
X	0				Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	-	-	-
0					Kranich	*Grus grus*	1	-	x
0					Krickente	*Anas crecca*	3	3	-
X	0				Kuckuck	*Cuculus canorus*	V	V	-
0					Lachmöwe	*Larus ridibundus*	-	-	-
0					Löffelente	*Anas clypeata*	1	3	-
0					Mauerläufer	*Tichodroma muraria*	R	R	-
X	0				Mauersegler	*Apus apus*	3	-	-
X	0				Mäusebussard	*Buteo buteo*	-	-	x
X	X	0	0	X	Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	3	3	-
X	0				Misteldrossel*)	*Turdus viscivorus*	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	*Larus michahellis*	-	-	-
X	0				Mittelspecht	*Dendrocopos medius*	-	-	x
X	X	0	0	X	Mönchsgrasmücke*)	*Sylvia atricapilla*	-	-	-
X	X	0	0	X	Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	-	-	-
0					Nachtreiher	*Nycticorax nycticorax*	R	R	x
X	0				Neuntöter	*Lanius collurio*	V	-	-
X	0				Ortolan	*Emberiza hortulana*	1	3	x
X	0				Pirol	*Oriolus oriolus*	V	V	-
0					Purpurreiher	*Ardea purpurea*	R	R	x
X	X	0	0	X	Rabenkrähe*)	*Corvus corone*	-	-	-
0					Raubwürger	*Lanius excubitor*	1	2	x
X	0				Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	3	-
X	0				Raufußkauz	*Aegolius funereus*	-	-	x
X	0				Rebhuhn	*Perdix perdix*	2	2	-
X	0				Reiherente*)	*Aythya fuligula*	-	-	-
0					Ringdrossel	*Turdus torquatus*	-	-	-
X	X	0	0	X	Ringeltaube*)	*Columba palumbus*	-	-	-
X	0				Rohrammer*)	*Emberiza schoeniclus*	-	-	-
X	0				Rohrdommel	*Botaurus stellaris*	1	3	x
0					Rohrschwirl	*Locustella luscinioides*	-	-	x
X	0				Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	-	-	x
0					Rostgans	*Tadorna ferruginea*	-	-	
X	X	0	0	X	Rotkehlchen*)	*Erithacus rubecula*	-	-	-
X	0				Rotmilan	*Milvus milvus*	V	-	x
0					Rotschenkel	*Tringa totanus*	1	3	x
X	X	X	0	X	Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	-	-	-
0					Schellente	*Bucephala clangula*	-	-	-
0					Schilfrohrsänger	*Acrocephalus schoenobaenus*	-	-	x
X	0				Schlagschwirl	*Locustella fluviatilis*	-	-	-
X	0				Schleiereule	*Tyto alba*	3	-	x
0					Schnatterente	*Anas strepera*	-	-	-
0					Schneesperling	*Montifringilla nivalis*	R	R	-
X	0				Schwanzmeise*)	*Aegithalos caudatus*	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	*Podiceps nigricollis*	2	-	x
X	0				Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	*Larus melanocephalus*	R	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Schwarzmilan	*Milvus migrans*	-	-	x
X	0				Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	-	-	x
X	0				Schwarzstorch	*Ciconia nigra*	-	-	x
0					Seeadler	*Haliaeetus albicilla*	R	-	
0					Seidenreiher	*Egretta garzetta*	-	-	x
X	X	0	0	X	Singdrossel*)	*Turdus philomelos*	-	-	-
X	0				Sommergoldhähnchen*)	*Regulus ignicapillus*	-	-	-
X	0				Sperber	*Accipiter nisus*	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	*Sylvia nisoria*	1	3	x
X	0				Sperlingskauz	*Glaucidium passerinum*	-	-	x
X	X	0	0	X	Star*)	*Sturnus vulgaris*	-	3	-
0					Steinadler	*Aquila chrysaetos*	R	R	x
0					Steinhuhn	*Alectoris graeca*	R	R	x
0					Steinkauz	*Athene noctua*	3	3	x
0					Steinrötel	*Monticola saxatilis*	1	2	x
0					Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	1	1	-
X	X	0	0	X	Stieglitz*)	*Carduelis carduelis*	V	-	-
X	0				Stockente*)	*Anas platyrhynchos*	-	-	-
X	X	0	0	X	Straßentaube*)	*Columba livia f. domestica*	-	-	-
0					Sturmmöwe	*Larus canus*	R	-	-
X	0				Sumpfmeise*)	*Parus palustris*	-	-	-
0					Sumpfohreule	*Asio flammeus*	0	1	
X	0				Sumpfrohrsänger*)	*Acrocephalus palustris*	-	-	-
0					Tafelente	*Aythya ferina*	-	-	-
X	0				Tannenhäher*)	*Nucifraga caryocatactes*	-	-	-
X	0				Tannenmeise*)	*Parus ater*	-	-	-
X	0				Teichhuhn	*Gallinula chloropus*	-	V	x
X	0				Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	-	-	-
X	X	X	0	X	Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*	V	3	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	*Porzana porzana*	1	3	x
X	X	0	0	X	Türkentaube*)	*Streptopelia decaocto*	-	-	-
X	0				Turmfalke	*Falco tinnunculus*	-	-	x
X	0				Turteltaube	*Streptopelia turtur*	2	2	x
0					Uferschnepfe	*Limosa limosa*	1	1	x
X	0				Uferschwalbe	*Riparia riparia*	V	V	x
X	0				Uhu	*Bubo bubo*	-	-	x
X	X	0	0	X	Wacholderdrossel*)	*Turdus pilaris*	-	-	-
X	0				Wachtel	*Coturnix coturnix*	3	V	-
X	0				Wachtelkönig	*Crex crex*	2	2	x
X	0				Waldbaumläufer*)	*Certhia familiaris*	-	-	-
X	0				Waldkauz	*Strix aluco*	-	-	x
X	0				Waldlaubsänger*)	*Phylloscopus sibilatrix*	2	-	-
X	0				Waldohreule	*Asio otus*	-	-	x
X	0				Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*	V	V	-
0					Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*	R	-	x
X	0				Wanderfalke	*Falco peregrinus*	-	-	x
X	0				Wasseramsel	*Cinclus cinclus*	-	-	-
X	0				Wasserralle	*Rallus aquaticus*	3	V	-
X	0				Weidenmeise*)	*Parus montanus*	-	-	-
0					Weißrückenspecht	*Dendrocopos leucotus*	3	2	x
0					Weißstorch	*Ciconia ciconia*	-	3	x
X	0				Wendehals	*Jynx torquilla*	1	2	x
X	0				Wespenbussard	*Pernis apivorus*	V	3	x
0					Wiedehopf	*Upupa epops*	1	3	x
0					Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	1	1	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	**0**				Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	-	-	**-**
X	**0**				Wiesenweihe	*Circus pygargus*	R	2	**x**
X	**0**				Wintergoldhähnchen*)	*Regulus regulus*	-	-	**-**
X	**X**	**0**	**0**	**X**	Zaunkönig*)	*Troglodytes troglodytes*	-	-	**-**
0	**0**				Ziegenmelker	*Caprimulgus europaeus*	1	3	**x**
X	**X**	**0**	**0**	**X**	Zilpzalp*)	*Phylloscopus collybita*	-	-	**-**
X	**0**				Zippammer	*Emberiza cia*	R	1	**x**
0					Zitronenzeisig	*Carduelis citrinella*	-	3	**x**
0					Zwergdommel	*Ixobrychus minutus*	1	2	**x**
0					Zwergohreule	*Otus scops*	R	R	**x**
0					Zwergschnäpper	*Ficedula parva*	2	V	**x**
X	**0**				Zwergtaucher*)	*Tachybaptus ruficollis*	-	-	**-**

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.